

# Häs- und Maskenordnung Dorauszunft Saulgau e.V.

## Inhalt

Teil I.	Maskenordnung (allgemeiner Teil) .....	2
Teil II.	Maskenbeschreibungen .....	3
A.	Vorwort zu den Masken .....	3
B.	Einzelne Masken .....	5
1.	Dorausschreier .....	5
2.	Riedhutzel .....	14
3.	Pelzteufel .....	24
4.	Spitzmäule .....	33
5.	Blumennärrle .....	38
6.	Zennenmacher .....	44
Teil III.	Häsbeschreibungen	
I.	Allgemeines	S. 02
II.	Einzelne Häser	
a.	Dorausschreier	S. 04
b.	Riedhutzel	S. 11
c.	Pelzteufel	S. 19
d.	Spitzmäule	S. 27
e.	Blumennärrle	S. 35
f.	Zennenmacher	S. 44
g.	Adam und Nachtwächter	S. 51
h.	Büttel	S. 53
i.	Zunftrat und Zunfträtin	S. 56
III.	Anhänge	
Anhang 1 – Taschen		S. 60
Impressum		S. 61
Änderungsnachweis		S. 62

## Teil I. Maskenordnung (allgemeiner Teil)

1. Die Träger von Originalmasken/-häsern müssen Zunftmitglieder sein.
2. Das Tragen einer/eines Originalmaske/-häses ist nur mit dem für das laufende Narrenjahr von der Dorauszunft Saulgau e.V. 1355 ausgegebenen Laufbändel erlaubt. Die Kontrolle hierüber üben die einzelnen Zunfräte, die Büttel und die Gruppenführer der Maskengruppen aus.
3. Jede(s) in der Öffentlichkeit getragene Originalmaske/-häs muss von der Zunft, auf den aktuellen Träger bezogen, abgenommen sein.

Die Zulässigkeit der Originalmasken beurteilt sich nach den, in der Maskenbeschreibung (Teil II. der Häs- und Maskenordnung) des jeweiligen Maskentyps genannten Kriterien zum Zeitpunkt der ersten Abnahme. Historische Masken – mit Ausnahme der Masken der Saulgauer Alt-Hexen (Hexenlarve vor der Riedhutzel) – dürfen und sollen weiterhin getragen werden.

Die Zulässigkeit des Originalhäses beurteilt sich nach den, in der Häsbeschreibung (Teil III. der Häs- und Maskenordnung) der jeweiligen Maskengruppe, genannten Kriterien zum Zeitpunkt der aktuellen Häs-Abnahme.

Im Fall zweifelhafter Zulässigkeit entscheidet der Häs-Ausschuß mit Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder.

4. Masken-/Hästräger ohne gültigen Laufbändel haben keinen Versicherungsschutz. Ihnen wird vom Zunftrat, den Bütteln oder den Gruppenführern das Tragen von Masken bis zum Widerruf untersagt.
5. Das Tragen von Originalmasken/-häsern in der Öffentlichkeit ist nur in der Fasnetszeit gestattet und zwar ausschließlich:
  - a) Bei offiziellen Veranstaltungen der Zunft (Auswärtsbesuche, Saulgauer Fasnet von Donnerstag bis Dienstag).
  - b) Bei Veranstaltungen am Samstag vor einem auswärtigen Narrentreffen, die nur mit Genehmigung des Zunftmeisters besucht werden dürfen.
6. Nicht gestattet ist das Tragen von Originalmasken/-häsern, bei Besuchen von auswärtigen Tanzveranstaltungen.
7. Ein Maskenträger, der sein(e) Originalmaske/-häs an ein Nichtmitglied ausleiht, haftet für daraus entstehendes Verschulden und für Schäden jeglicher Art.
8. Verkauft ein Maskenträger sein(e) Originalmaske/-häs ist dieses bei der Zunft anzuzeigen, und vom neuen Besitzer, sofern er das Häs tragen will, bei der nächsten Häsabnahme vorzustellen.
9. Wird gegen diesen allgemeinen Teil der Häs- und Maskenordnung (Teil I. der Häs- und Maskenordnung) verstoßen, so sind die einzelnen Zunfräte, die Büttel, die Gruppenführer und deren Stellvertreter berechtigt, Laufbändel und zunfteigene Masken sowie Häsnummer, ggf. Riedhutzel-Ärmelnummer und Wappen abzunehmen. Über weitere Maßnahmen entscheidet der Zunftrat. (Verwarnung, Sperre auf Zeit, Ausschluss).